



IN DIESER AUSGABE

1. Einkommenssteuererklärung Modell „Einkommen NP 2018“ / 730

1

Einkommenssteuererklärung Modell „Einkommen NP 2018“ / 730

Für Privatpersonen, Einzelunternehmer, Freiberufler und Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit

Für die Privatpersonen gibt es zwei Arten von Einkommensteuererklärungen, das Modell 730 und das Modell „Einkommen NP 2018“ (Modell Einkommen natürliche Personen 2018).

Das Modell 730 können in der Regel die Lohnabhängigen und die Rentner abfassen; ab dem 16/04/2018 stellt die Agentur der Einnahmen den Lohnabhängigen und diesen Gleichgestellten das bereits vorabgefasste Modell 730 zur Verfügung.

Das Modell Einkommen NP 2018 müssen hingegen alle Privatpersonen abfassen, welche nicht die Voraussetzungen für das Modell 730 erfüllen. Auf jeden Fall muss das Modell Einkommen NP von jenen Personen abgefasst werden, welche im Jahre 2017 eine unternehmerische oder gewohnheitsmäßige freiberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften oder an GmbHs mit der Durchgriffsbesteuerung, oder Einkünfte aus dem Ausland (Investitionen im Immobilien- oder Finanzbereich) bezogen haben, im Ausland Vermögen besitzen, Erben von Verstorbenen sind (Erklärung für den Verstorbenen), die Pauschalbesteuerung anwenden, usw.

Im Folgenden teilen wir Ihnen die benötigten Informationen und Unterlagen mit, welche wir für die Ausarbeitung der Einkommensteuererklärung (Einkommen NP 2018) für das Jahr 2017 benötigen.

Die Einholung des Modells CU-2018

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Pensionsinstitute, im Besonderen das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (INPS), sowie das Nationale Institut für Vorsorge und Beistand für die im Unterhaltungssektor tätigen Personen (ENPALS), das Modell CU-2018 (für die Pensionen und der weiteren im Jahre 2017 genossenen Sozialleistungen) über Internet zur Verfügung stellen und es somit nicht per Post zustellt wird. Um das Modell CU-2018 für die im Jahre 2017 bezogenen Pensionszahlungen zu erhalten muss alternativ wie folgt vorgegangen werden:

- man kann über die Internetadresse <https://serviziweb2.inps.it/RichiestaPin/jsp/menu.jsp> den PIN-Code anfordern und mit diesem das eigene Modell CU-2018 herunterladen;
- man kann das Modell CU-2018 auch per E-Mail (auch ohne „PEC“) an nachfolgende E-Mail-Adresse richiestaCertificazioneUnica@postacert.inps.gov.it anfordern;
- man kann bei einem Postamt der Italienischen Post das Modell CU-2018 anfordern (gegen Bezahlung);
- es ist auch möglich, das eigene Modell CU-2018 persönlich beim Nationalen Institut für Soziale Fürsorge (INPS) abzuholen oder von einer dritten Person mittels entsprechender schriftlicher Vollmacht abholen zu lassen (die Vorlage dieser Vollmacht liegt dieser E-Mail bei, wobei man dieser Vollmacht auch die Kopie des eigenen Personalausweises beilegen muss);
- sich an die eigene Bank wenden und fragen ob diese den Dienst leistet das Modell CU-2018 beim INPS zu beantragen;
- die Übermittlung des Modells CU-2018 kann auf dem Postwege an die eigene Wohnsitzadresse telefonisch beantragt werden, indem man beim INPS einen diesbezüglichen telefonischen Antrag stellt. Man muss dies über die kostenlose Telefonnummer 803164 beantragen, sofern man über ein Fixtelefon anruft, oder über die gebührenpflichtige Telefonnummer 06164164, sofern man über ein Mobiltelefon anruft, oder man kann auch die grüne Nummer 800434320 kontaktieren. Wir weisen darauf hin, dass der telefonische Antrag auch von einem Familienmitglied gestellt werden kann. Da das Modell CU-2018 für die Abfassung der eigenen Steuererklärung oder auch für andere Zwecke benötigt wird, ersuchen wir Sie, zeitnah das Modell CU-2018 einzuholen.

Wir ersuchen Sie, uns alle nachfolgend aufgelisteten Informationen und Unterlagen, sofern zutreffend, innerhalb dem 10/04/2018, zukommen zu lassen.

Im Folgenden teilen wir Ihnen die wichtigsten Fristen bezüglich der mit der Steuererklärung für das Jahr 2017 verbundenen Zahlungen mit:

Zahlungstermin	Grund der Zahlung
02/07/2018 (da der 30. Juni 2018 auf einen Samstag fällt)	Zahlung der Steuern und Gebühren, welche sich auf das Jahr 2017 beziehen, sowie Zahlung der I. Vorauszahlung für das Jahr 2018 (40% von 100% der Steuerschuld aus dem Jahre 2017)
31/07/2018	Als Alternative zu obigen Termin; Zahlung der Steuern und Gebühren, welche sich auf das Jahr 2017 beziehen, sowie Einzahlung der I. Vorauszahlung für das Jahr 2018 mit einem Aufschlag von 0,40%
Ratenzahlung	Der geschuldete Betrag kann auch ratenweise einbezahlt werden, bis November 2018 (sechs Raten), jedoch mit einem monatlichen Zinsaufschlag in Höhe von 0,33%
30/11/2018	Einzahlung der II. Vorauszahlung (60% von 100% der Steuerschuld aus dem Jahre 2017) für das Jahr 2018

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Unterlagen in Bezug auf die Abfassung der Einkommensteuererklärung mittels Modell Einkommen NP 2018 seitens der Steuerbehörde bis zum 31/12/2023 kontrolliert werden können und somit mindestens bis dahin aufbewahrt werden müssen (vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dieser Frist).

ALLGEMEINE ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

- die Kopie des Personalausweises des Erklärenden und der ev. zu Lasten lebenden Familienmitglieder
- die Kopie der Gesundheitskarte des Steuerpflichtigen, des Ehepartners, sowie der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen; als zu Lasten lebend gilt ein Familienmitglied, dessen zu versteuerndes Einkommen im Jahre 2017 den Betrag von € 2.840,51 brutto nicht überschritten hat (bei der Festlegung des vorgenannten Betrages müssen die Mieteinnahmen, welche der Ersatzsteuer in Folge der Option zur Anwendung der „cedolare secca“ unterworfen wurden, mit einbezogen werden)
- Kopie eines aktuellen Familienbogens (oder diesbezügliche Aufstellung) mit Angabe der im Familienkreis mitlebenden Kinder, sowie die Kopie des CU-2018 für zu Lasten lebende Familienangehörige (z.B. für Studienstipendien, Pensionen, usw.)
- die Kopie der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen aus dem Vorjahr (Mod. 730 / 2017 oder Modell Einkommen NP 2017), sofern diese nicht von uns abgefasst wurde
- die Mitteilung der aktuellen Wohnsitzadresse des Steuerpflichtigen, sofern diese nicht mit der im Personalausweis angeführten übereinstimmt

– den zu Gunsten des Steuerpflichtigen anzurechnenden Anteil des Absetzbetrages für zu Lasten lebende Familienangehörige laut nachfolgender Übersicht:

Vor- und Zuname des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes	Steuernummer	Geburtsdatum	Höhe des anzurechnenden Absetzbetrages seitens des Erklärenden in %

Wir ersuchen Sie anzugeben, ob der Ehegatte (oder ex Ehegatte) für das Jahr 2017 den Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% für die zu Lasten lebenden Kinder angewandt hat.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die steuerlichen Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige nicht beliebig aufgeteilt werden können, sondern wie folgt in Abzug gebracht werden müssen:

ELTERN	AUFTEILUNG DES ABSETZBETRAGES
Verheiratet	<ul style="list-style-type: none"> – 50% jeweils auf die Ehepartner, oder wahlweise – 100% zu Gunsten des Ehepartners mit dem höheren Einkommen
getrennt (ausgenommen anders lautende Vereinbarungen zwischen den Partnern)	<ul style="list-style-type: none"> – 100% zu Gunsten des Partners, welchem die Kinder zugesprochen worden sind – 50% jeweils auf die Partner im Falle gemeinsamen Sorgerechts
nicht verheiratet	<ul style="list-style-type: none"> – bei Vorhandensein eines Urteils betreffend das Sorgerecht der Kinder gilt dieselbe Regelung wie für getrennt lebende Paare – ist kein Urteil betreffend das Sorgerecht der Kinder vorhanden, gilt dieselbe Regelung wie für verheiratete Paare

Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 IRPEF und IRAP

Wir bitten Sie, uns die Kopie der Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 von folgenden Einzahlungen beizulegen (sofern sie uns den ONLINE-Zugang zu ihrem Steuerarchiv „cassetto fiscale“ bereits erteilt haben, werden diese Unterlagen direkt von uns über Internet eingeholt):

- saldo IRPEF / IRAP bezüglich 2016, gezahlt im Juni / Juli / August 2017
- I. Vorauszahlung IRPEF / IRAP / IRES von Juni / Juli / August 2017
- II. Vorauszahlung IRPEF / IRAP / IRES von November 2017

(Sollten Ratenzahlungen vorgenommen worden sein, ersuchen wir Sie, die Kopien aller einzelnen Einzahlungsbestätigungen beizulegen).

ÜBERSICHT „RW“ – ANGABE DER AUSLANDSEINKOMMEN, SOWIE DER INVESTITIONEN IM AUSLAND

Wir ersuchen Sie, den in der Übersicht RW der Einkommensteuererklärung anzuführenden Daten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die Strafen im Falle der Nichtangabe der notwendigen Daten relevant sind.

Im Falle von Geld, Wertpapieren, Immobilien oder ähnlichen Wertgüter, die Sie im Ausland besitzen und die den Gesamtbetrag von Euro 15.000,00 im Laufe des Jahres 2017 überstiegen haben, ersuchen wir Sie, uns die vorhandene diesbezügliche Dokumentation zukommen zu lassen, bzw. mit unserem zuständigen Berater Kontakt aufzunehmen. Im Falle von Versicherungspolizzen, abgeschlossen mit ausländischen Versicherungsgesellschaften, ersuchen wir Sie uns die entsprechenden Unterlagen zukommen zu lassen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass – im Gegensatz zur Vergangenheit – auf jeden Fall auch jene Immobilien und Vermögen (auch Beteiligungen) angeführt werden müssen, welche im Ausland gehalten werden und dort keinen Ertrag erbringen (z.B. nicht vermietete Immobilien).

ÜBERSICHT „RM“ – DIE STEUER AUF IM AUSLAND BEFINDLICHES FINANZVERMÖGEN UND AUF IMMOBILIEN IM AUSLAND

Privatpersonen, welche im Ausland Finanzvermögen besitzen, sind zur Zahlung einer Steuer in Höhe von 2 Promille für 2017 verpflichtet. Für Finanzvermögen, welches von in Italien ansässigen Personen auf Bankkontokorrenten und Sparbüchern in EU-Staaten oder Staaten des EWR gehalten wird, wurde die Steuer auf einen Fixbetrag von € 34,20 festgesetzt, wenn der Bestand der Konten / Depots nicht Euro 5.000,00 übersteigt.

Für die Steuererklärung benötigen wir für die Finanzanlagen, welche im Ausland gehalten werden, folgende Unterlagen:

- den Marktwert der Finanzanlagen am Ende des Steuerjahres und zwar am Ort, an welchem die Finanzanlagen gehalten werden, welcher aus der Dokumentation des ausländischen Finanz- oder Bankinstituts hervorgeht
- oder sofern kein Marktwert vorliegt den Nominal- oder Rückzahlungswert der Finanzanlagen

Privatpersonen, welche im Ausland Eigentümer von Immobilien oder dinglichen Rechten an Immobilien sind, sind zur Zahlung einer Vermögenssteuer in Höhe von 0,40% (bei Erstwohnung) oder 0,76% verpflichtet.

Für die Steuererklärung benötigen wir für die Immobilien im Ausland folgende Unterlagen:

- den Wert der Immobilien, welcher im ausländischen Staat zur Berechnung der dort angewandten Vermögenssteuer oder Übertragungsgebühren Anwendung findet (in Deutschland und Österreich z.B. „Einheitswert für Zwecke der Grundsteuer“ genannt)
- oder sofern dieser nicht vorliegt, den im Kaufvertrag oder anderen Verträgen angeführte Wert der Immobilie

Steuerguthaben in Höhe der im Ausland gezahlten Vermögens- oder Einkommenssteuer können in Italien, im Sinne des Art. 165, TUIR, angerechnet werden. Entsprechend bitten wir Sie uns hier die Dokumentation für die im Ausland eventuell bereits eingezahlten Steuern zur Verfügung zu stellen.

EINKÜNFTE AUS LOHNABHÄNGIGER ARBEIT, PENSION ODER DIESEN GLEICHGESTELLTEN EINKÜNFTE

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

- Modell CU-2018 in Bezug auf jegliche: Gehaltszahlungen, Pensionszahlungen, Bezüge für fortwährende und geregelte Mitarbeit (z.B. Verwalterentgelte) bzw. Projektarbeit, Studienstipendien, weitere den lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte
- Nachweis in Bezug auf Auslandseinkünfte bzw. Auslandsrenten
- Nachweis von Grenzpendler über das Auslandseinkommen
- Modell CU-2018 der Studienstipendien
- Nachweis über Einkommen aus gelegentlicher Mitarbeit
- Bestätigungen der Unterhaltszahlungen erhaltenen vom getrennten / geschiedenen Ehegatten, bzw. die Kopie des diesbezüglichen Trennungsurteils / Scheidungsurteils, mit Ausschluss des Anteils, welcher für den Unterhalt der Kinder bestimmt ist

GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE

Bitte übermitteln Sie uns folgende Informationen und Unterlagen:

- im Falle von Änderungen bei Immobilien (Grundstücke / Gebäude), welche sich in Ihrem Eigentum befinden (Kauf, Verkauf, Schenkung, Tauschgeschäfte, Ersitzungen, Erbschaften, usw.) benötigen wir die Kopie des jeweiligen Vertrages bzw. der Erbschaftsmeldung
- die IMU- / GIS- Einzahlungsbelege des Jahres 2017 (Vorauszahlung- und Saldozahlung), falls geschuldet (und uns diese nicht bereits übermittelt wurden)
- die detaillierte IMU- / GIS-Berechnung 2018 der Gemeinde, falls die IMU / GIS seitens der Gemeinde berechnet und zugesandt wird (falls uns diese nicht bereits übermittelt wurden)
- Bescheinigung über Immobilienbesitz im Ausland
- im Falle dass Sie die steuerliche Aufwertung von am 01/01/2017 besessenen Grundstücken und / oder Beteiligungen durchgeführt haben (immer sofern das entsprechende Schätzgutachten nicht von uns erstellt wurde), ersuchen wir Sie um die

Kopie des Schätzungsgutachtens und um die Kopie des Einzahlungsbelegs der entsprechenden Ersatzsteuer

Haben Sie im Jahre 2017 Immobilien vermietet?

Ja Nein

Wenn ja, ersuchen wir Sie, uns die unten angegebene Tabelle bezüglich der im Jahr 2017 laut Vertrag zustehenden Mieten auszufüllen – uns bitte auch darüber in Kenntnis setzen, wie viel von der vertraglich festgelegten Miete einkassiert wurde – (auch von denkmalgeschützten Gebäuden), wobei auch eventuelle ISTAT- / ASTAT-Anpassungen der Miete zu berücksichtigen sind. Für jeden Mietvertrag müssen wir auch den Identifizierungskodex des Vertrages anführen, welcher aus 17 Kennzeichen zusammengesetzt ist, welcher vom Amt im Zuge der Registrierung vergeben wird bzw. auf der telematischen Registrierungsbestätigung angemerkt ist!

Wir ersuchen Sie, die unten angeführte Tabelle nur dann auszufüllen, wenn Sie den so genannten „freien Mietzins“ anwenden:

B.P.	Mat. Ant.	Adresse	Name des Mieters	Beginn des Mietvertrages	Nr. und Datum Registrierung des Mietvertrages	Ende des Mietvertrages	Jährlicher Mietzins laut Vertrag (EURO)

Wenden Sie hingegen den so genannten „konventionierten Mietzins“ (gemäß Gesetz 431/98) an, so ersuchen wir Sie, die folgende Tabelle auszufüllen:

B.P.	Mat. Ant.	Adresse	Name des Mieters	Beginn des Mietvertrages	Nr. und Datum Registrierung des Mietvertrages	Ende des Mietvertrages	Jährlicher Mietzins laut Vertrag (EURO)

Sollten Sie es vorziehen, können Sie die oben angeführte Tabelle per E-Mail als EXCEL-Datei (mit gleichem oder ähnlichem Aufbau) an Ihren Ansprechpartner in unserem Büro übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass wir auf jeden Fall die Kopien der im Jahr 2017 bzw. in den ersten Monaten des Jahres 2018 abgeschlossenen oder erneuerten Mietverträge benötigen und Sie somit ersuchen, uns diese zukommen zu lassen.

Personen welche im Jahre 2017 die Ersatzsteuer („cedolare secca“) auf Mieteinnahmen angewandt haben:

Die Privatpersonen, welche Einkünfte aus der Vermietung von Wohngebäuden und diesbezüglichen Zubehörfächen beziehen, haben die Möglichkeit, die Mieteinkünfte einer Ersatzsteuer (sog. „Cedolare Secca“) in Höhe von 21% zu unterwerfen bzw. in Höhe von 10% im Falle von sog. „konventionierten Verträgen“ laut Gesetz 431/98 in den Gemeinden mit hoher Wohndichte (in der Provinz Bozen: Eppan, Algund, Laiefers, Bozen, Lana und Meran). Es handelt sich dabei um eine Ersatzsteuer für die Einkommensteuer IRPEF, den Regionalzuschlag den Gemeindegzuschlag, der Registersteuer und der Stempelsteuer.

Der vorher genannte Steuersatz muss auf 100% des jährlichen Betrages der Miete angewandt werden, ohne also den Abschlag in Höhe von 5% (oder von 5% + 30% im Falle der „konventionierten Mietverträge“) geltend machen zu können.

Die Mietverträge müssen auch weiterhin registriert werden – auch wenn nur mit einmaliger Fixgebühr – und diese beinhaltet auch die Mitteilung an das zuständige Amt für die Öffentliche Sicherheit (in der Regel an die Gemeinde versandt).

Es gilt zu beachten, dass im Falle der Anwendung der Ersatzsteuer die jährliche Anpassung der Miete an die Inflation (ISTAT / ASTAT) ausgeschlossen ist und man davon auch nicht vertraglich abweichen kann.

Wir ersuchen Sie, uns die Kopie des Modells RLI, welches Sie im Zuge der Registrierung der Mietverträge verwendet haben und die Kopie des Einschreibebriefes, welchen Sie dem Mieter zwecks Mitteilung der ausgeübten Option für die Anwendung der Ersatzsteuer übermittelt haben und zwecks Mitteilung des Verzichts auf die ISTAT / ASTAT Angleichung, zu übermitteln (auch jene die man erneut dem Mieter zusenden muss in dem Moment wo die Erneuerung des Mietvertrages nach 3 bzw. 4 Jahren beim Steueramt wieder zu melden ist).

Sofern Sie Mieteinkünfte aus der kurzfristigen Vermietung von Immobilien an Agenturen, Airbnb, Booking.com, oder andere Vermittler bezogen haben ersuchen wir Sie, uns das entsprechende Modell CU 2018 zu übermitteln (die Verpflichtung zur Anwendung des Steuereinbehalts in Höhe von 21% seitens der Vermittler besteht seit 01/06/2017).

Umwidmung von Grundstücken in bebaubare Grundstücke

Besitzen Sie Grundstücke, welche im Laufe des Jahres 2017 oder innerhalb des ersten Semesters 2018 als Baugrund ausgewiesen worden sind, ersuchen wir Sie uns die entsprechende von der Gemeinde diesbezüglich erhaltene Mitteilung zukommen zu lassen.

Änderung der Katastereinstufung von Immobilien

Sofern sich im Jahre 2017 und / oder im ersten Semester 2018 Änderungen in der Katastereinstufung ihrer Immobilien ergeben haben (Änderungen in Bezug auf die Aufteilung / Art / Klassifizierung der Immobilien) oder sofern Ihnen für Immobilien, für welche bisher ein provisorischer Katasterertrag angegeben wurde, die definitiven Katastererträge für IMU- / GIS- / IRPEF-Zwecke mitgeteilt worden, ersuchen wir Sie uns die entsprechende vom Katasteramt erhaltene diesbezügliche Mitteilung zukommen zu lassen.

Änderungen in Bezug auf die Nutzung von Immobilien

Sofern es im Laufe des Jahres 2017 und / oder im ersten Semesters 2018 Änderungen bezüglich der Nutzung Ihrer Liegenschaften gegeben hat (z.B.: Immobilien, die als Erstwohnung eingestuft waren und jetzt nicht mehr als solche benützt werden; Immobilien, die im Laufe des Jahres 2017 oder 2018 als Erstwohnung eingestuft wurde; Immobilien, die den eigenen Kindern / Eltern durch einen Leihvertrag zur Verfügung gestellt werden und von diesen als Erstwohnung verwendet werden; Immobilien, die nun als Zweitwohnung zur Verfügung stehen, usw.), ersuchen wir Sie, uns mitzuteilen, ab wann die Änderungen wirksam sind und um eine kurze Beschreibung der Änderung:

B.P. + Mat. Anteile / Baueinheit	Datum Änderung	Bemerkung / Angabe Katastergemeinde

Verkauf der Erstwohnung und neuerlicher Ankauf einer Erstwohnung

Sofern im Laufe des Jahres 2017 – innerhalb eines Jahres ab Verkauf der bisherigen Erstwohnung – eine neu „Erstwohnung“ erworben wurden, ersuchen wir Sie, uns die Unterlagen über die beim ersten Kauf bezahlte Register- oder Mehrwertsteuer zukommen zu lassen.

KAPITALEINKÜNFTE

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

- im Falle von Beteiligungen an Personengesellschaften, an Freiberuflervereinigungen oder an einfachen Personengesellschaften ersuchen wir Sie, uns eine Kopie der „Übersicht H“ zukommen zu lassen, die Sie vom Steuerberater erhalten, der für die Gesellschaft / Freiberuflergemeinschaft, in der Sie beteiligt sind, die Einkommenssteuererklärung (Modell Einkommen NP 2018) abfasst
- Im Falle von Beteiligungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), welche die „Durchgriffsbesteuerung“ / „Transparenzbesteuerung“ (Aufteilung des Gewinns der GmbH zwischen den Gesellschaftern, unabhängig von dessen Ausschüttung) anwenden, ersuchen wir Sie uns die Bestätigung bezüglich der Ihnen aus der „Durchgriffsbesteuerung“ / „Transparenzbesteuerung“ zustehenden Einkommensanteil zukommen zu lassen (die entsprechende Bestätigung wird von dem Steuerberater ausgestellt, welcher das Modell Einkommen Gesellschaften 2018 der GmbH erstellt, in welcher Sie Gesellschafter sind)
- im Falle des Inkassos im Jahre 2017 von Dividenden von „qualifizierten“ Beteiligungen; d.h. von Kapitalgesellschaften, in welchem die Beteiligung am Gesellschaftskapital mehr als 20% beträgt, ersuchen wir Sie, uns eine Kopie der entsprechenden Bestätigungen über den Bezug der Dividenden zukommen zu lassen, aus denen auch die Ihnen eventuell zustehenden Steuerguthaben hervorgehen. Die genannte Bestätigung wird von der ausschüttenden Gesellschaft ausgestellt
- im Falle von der Erzielung von sonstigen Kapitaleinkünften, mit Ausnahme der von italienischen Banken ausbezahlten Aktivzinsen (z.B. Mehrerlöse auf ausländische Aktien / Optionsrechte / Warrants, auf im Ausland gehaltenen Fonds, Dividende auf ausländische Aktien, usw.) ersuchen wir Sie, uns die Kopien der entsprechenden Bestätigungen der Banken zukommen zu lassen, aus welchen der Bezug dieser Einkünfte hervorgeht

Abtretung von Beteiligungen („CAPITAL GAIN“)

Sofern Sie im Jahre 2017 Aktien, Quoten von GmbHs oder Personengesellschaften, Optionsrechte, Schuldscheine oder ähnliche Wertpapiere veräußert / getauscht / eingebracht haben, welche nicht an der Börse gehandelt werden, ersuchen wir Sie, uns eine Kopie der entsprechenden Verkaufsunterlagen der genannten Wertpapiere, sowie eine Kopie des Aktes beizulegen, aufgrund dessen Sie diese Anteile erworben haben (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Erbschaftserklärung, usw.).

Nur mit diesen Unterlagen kann der entsprechende Mehr- oder Mindererlös ermittelt werden. Sollte für die veräußerten Beteiligungen eine vereidigte Schätzung vorliegen, laut welcher von einem höheren steuerlich anerkannte Wert ausgegangen werden kann (auch erstellt vor 2017), ersuchen wir Sie zudem, uns die Kopie dieser Schätzung und die Kopie der diesbezüglich einbezahlten Ersatzsteuer zukommen zu lassen.

SONSTIGE EINKÜNFTE UND INFORMATIONEN

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

- im Falle des Inkasso von Anwesenheitszulagen / Sitzungsgelder, Entschädigungen für Autorenrechte, gelegentlichen Leistungen, ersuchen wir Sie um die Kopie entsprechenden Unterlagen (Kopie Honorarnoten usw.), sowie um die Bestätigung des eventuell getätigten Steuereinbehalts seitens des Auszahlenden
- im Falle der Rückerstattungen von Sozialbeitragszahlungen (INPS oder ähnliche), die in vorherigen Jahren als absetzbare Ausgaben steuerlich geltend gemacht wurden, ersuchen wir Sie um die diesbezüglichen Auszahlungsbestätigungen
- im Falle der Rückerstattungen von Arztspesen, die in vorherigen Jahren als Steuerabsetzbeträge geltend gemacht wurden, ersuchen wir Sie um die diesbezüglichen Auszahlungsbestätigungen
- im Falle der Rückerstattung / Beiträge seitens der Provinz Bozen oder seitens anderer öffentlicher Körperschaften für Passivzinsen auf Hypothekendarlehen, welche sich auf den Ankauf der „Erstwohnung“ beziehen und welche in den vorherigen Jahren als absetzbare Ausgaben steuerlich geltend gemacht wurden, ersuchen wir Sie um die diesbezüglichen Auszahlungsbestätigungen
- im Falle von im Jahre 2017 aufgekündigten Lebensversicherungsverträgen (verbunden mit ausbezahlten Beträgen), deren Versicherungsprämie in den vorangegangenen Jahren als Ausgaben steuerlich abgesetzt worden sind, ersuchen wir Sie um die entsprechenden Unterlagen
- im Falle von im Jahre 2017 kassierten Abfindungen aus der Auflösung von Handelsvertreterverträgen oder von anderen Abfindungen aus der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, die nicht die Auszahlung der normalen Abfertigung an Angestellte betreffen, wie z.B. bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus fortwährender und geregelter Mitarbeit und / oder bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen als Verwalter / Geschäftsführer, ersuchen wir Sie, um Übermittlung der zugrunde liegenden Unterlagen

Haben Sie im Laufe des Jahres 2017 Einkünfte als Erbe erzielt?

Ja Nein

Haben Sie im Jahre 2017 Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt (angemietete landwirtschaftliche Grundstücke, usw.), ausgeübt auf Grundstücken, die sich nicht in Ihrem Eigentum befinden?

Ja Nein

Wenn ja, legen Sie uns bitte den entsprechenden Vertrag, sowie den Katasterauszug bei, aus dem der Bodenertrag des bearbeiteten Grundstückes ersichtlich ist.

Haben Sie im Jahre 2017 Einkünfte aus verpachteten Betrieben erzielt (auch wenn die MwSt.-Position eingefroren wurde)?

Ja Nein

Wenn ja, legen Sie uns bitte den entsprechenden notariellen Vertrag bei, sowie die im Jahr 2017 kassierten Pachtzahlungen (Kassaprinzip)

80 Euro Bonus:

Die lohnabhängigen Personen ersuchen wir mitzuteilen, ob ihr Arbeitgeber ihnen im Jahre 2017 den 80 Euro Bonus zugestanden hat und ausbezahlt hat:

Ja Nein

Oder ob der Arbeitgeber den 80 Euro Bonus nicht zugestanden hat oder zugestanden hat und nicht ausbezahlt hat:

Ja Nein

ABSCHREIBBARE UND ABSETZBARE AUFWENDUNGEN

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

- ärztliche Leistungen (mit eventuellen Rückerstattungen) und / oder Arzneimittel, auch wenn diese für zu Lasten lebende Familienangehörige bezahlt wurden (Wir machen darauf aufmerksam, dass die Arztspesen mittels einer Rechnung oder mittels einer Steuerquittung unter Angabe der Steuernummer des Empfängers belegt sein müssen. Wir ersuchen Sie daher, uns ausschließlich Belege für Arztspesen zu übermitteln, auf welchen die Steuernummer des Empfängers angemerkt ist – ansonsten können wir diese Aufwendungen steuerlich nicht in Abzug bringen). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Leistungen von nichtärztlichen Fachpersonal wie. z.B. Psychologen, Heilmassagisten, Physiotherapeuten, usw. nur dann steuerlich angerechnet werden können, wenn eine ärztliche Verschreibung vorliegt (in diesem Falle muss die Kopie dieser Verschreibung, zusammen mit den Ausgabendokumenten, beigelegt werden). Wir machen darauf aufmerksam, dass auch die Ausgaben für die Mesotherapie und die Ozontherapie steuerlich angerechnet werden können
- bei ärztlichen Leistungen, für die eine Rückvergütung im selben Jahr gewährt wurde, kann nur der Differenzbetrag zwischen dem bezahlten Betrag und der Rückvergütung in Abzug gebracht werden
- die Ausgabendokumente über chirurgische Eingriffe und Krankenhausaufenthalte
- die Belege für den Ankauf von Lebensmitteln für spezielle medizinische Zwecke (jene welche in der Übersicht A1 des nationalen Registers laut Art. 7 des Ministerialdekrets vom 08/06/2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Staates Nr. 154 vom 05/07/2001, ausgewiesen sind, mit Ausnahme jener welche für das Stillen von Kindern bestimmt sind (anwendbar in den Jahren 2017 und 2018)
- Zahlungsbestätigungen für die bezahlten Leistungen für häusliche medizinische Betreuung, auch für zu Lasten lebende Familienangehörige (es zählen nur die Vergütungen an das befähigte Pflegepersonal). Diesbezüglich benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung, aus welcher die Beeinträchtigung hervorgeht, sowie die Ausgabenbelege

- mit Angabe der Daten und der Steuernummer des Betreuenden sowie jener Person, welche die Ausgaben tätigt
- im Jahre 2017 getätigte Tierarztespesen für bestimmte Haustiere (nur sofern diese in Summe über EURO 129,11 liegen)
 - Bestattungsspesen (verauslagt für jegliche Personen)
 - Sozialabgaben, die für Hausangestellte / "Colf" im Jahre 2017 eingezahlt wurden (auch die Bestätigungen der eventuell benutzten Gutscheine „Voucher“)
 - Zahlungsbelege in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Vor- und Fürsorgebeiträge, wie z.B. die Pensionsbeitragszahlungen der Handwerker und Kaufleute: Kopie des F24, mittels welchen die 4 Fixraten einbezahlt wurden (wir ersuchen also um die Übermittlung der IV. Fixrate bezogen auf das Jahr 2016, welche im Februar 2017 fällig war, sowie um die Übermittlung der 3 weiteren, im Jahre 2017 bezahlten Fixraten, sowie auch jener Rate gezahlt im Februar 2018 für den Zeitraum 2017)
 - Einzahlungsbelege an die Pensionskasse seitens der in öffentliche Verzeichnisse eingetragene Freiberufler (INARCASSA, ENPALS, Beitragskasse der Anwälte, usw.)
 - Einzahlungsscheine für die freiwillige Weiterversicherung INPS
 - Einzahlungsscheine Ex-SCAU
 - Einzahlungsscheine der bezahlten INAIL-Unfallversicherung für Hausfrauen
 - Einzahlungsbestätigungen für die bezahlten Beiträge im Zuge der freiwilligen Pensionsvorsorge
 - Einzahlungsbestätigung für den Nachkauf der Studienjahre
 - Einzahlungsbestätigungen für die bezahlten Beiträge der regionalen Hausfrauenrente
 - Spesendokumente für bezahlten Ausgaben für die Weiterbildung von Lehrpersonen jeder Schulstufe, auch wenn sie nicht in der Stammrolle sind
 - Rechnungen für den Ankauf eines Führungshundes seitens einer blinden Person
 - Rechnungen für den Ankauf von behindertengerechten Motor- und Autofahrzeugen
 - Rechnungsbelege für Begleitspesen für Behinderte
 - im Jahre 2017 getätigte Ausgaben für Kinderhorte und den Kindergarten, sowie die Spesenbelege für die Kosten der Schulmensa
 - im Jahre 2017 getätigte Ausgaben für „sportliche Betätigung“ (seitens von Jugendlichen zwischen 5 und 18 Jahren, zwecks Einschreibung in Sportvereine, Ausgaben für Abonnements bei Schwimmbäder, Turnhallen oder Fitnesshallen und bei anderen Anlagen für die Ausübung von Amateursport)
 - im Jahre 2017 bezahlte Gebühren für zu Lasten lebende Familienmitglieder für den Besuch / Einschreibung an Oberschulen, Universitäten oder universitären Kursen
 - Bestätigung der bezahlten Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Ankauf oder Bau der Erstwohnung (Bestätigung der Bank über die jährlich bezahlten Passivzinsen, sowie Kopie des Hypothekendarlehensvertrages und des Kaufvertrages der Erstwohnung bitte beilegen)
 - Bestätigung der bezahlten Passivzinsen auf das Darlehen für Sanierungsarbeiten an der Erstwohnung (Bestätigung der Bank über die jährlich bezahlten Passivzinsen, sowie Kopie des Darlehensvertrages bitte beilegen)

- bezahlte Vermittlungsgebühren (Makler) im Zuge des Ankaufs der Erstwohnung; Bezahlte Passivzinsen auf Agrardarlehen (Bestätigung der Bank, sowie Kopie des Darlehensvertrages bitte beilegen)
- Bestätigung der bezahlten Leasingraten laut einem Leasingvertrag zum Erwerb der Erstwohnung
- im Falle des Kaufs einer Wohnung der Energieklasse A oder B von einem Unternehmen mit MwSt., im Zeitraum 01/01/2017 - 31/12/2017: die Kopie des Kaufvertrages und die Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Energieeffizienzklasse, sowie der Anzahlungs- und Saldorechnungen mit Überweisungsbelege (für die Absetzbarkeit von 50% der bezahlten MwSt.)
- Quittungen für die Bezahlung von Lebens- und Unfallversicherungen, aus welcher die Art der Polizze, der Versicherungsnehmer und der Versicherte, das Datum des Abschlusses, die bezahlte Prämie und der abzusetzende Betrag hervorgehen (auch ev. Lebensversicherungen zwecks Absicherung von Menschen mit Beeinträchtigung)
- Quittungen für die Bezahlung von Versicherungen, welche das Risiko der Unselbständigkeit bei der Bewältigung der täglich notwendigen Handlungen absichern
- Bestätigung der Zahlung von periodischen Unterhaltszahlungen (auch einmalige) an den getrennten / geschiedenen Ehegatten, unter Ausschluss des Teiles, der für den Unterhalt der Kinder bestimmt ist (Pflicht zur Angabe der Steuernummer des Empfängers)
- Spendenbestätigung (Banküberweisung) an politische Parteien
- Spendenbestätigung (Banküberweisung) an Organisationen, welche in das „ONLUS-Verzeichnis“ eingetragen sind, sowie an „Vereine zur Förderung des Gemeinwesens“
- Spendenbestätigung (Banküberweisung) an Amateursportvereine
- Spendenbestätigung in Bezug auf freiwillige Zuwendungen / Schenkungen / andere unentgeltliche Überlassungen zu Gunsten von Trusts oder speziellen Vermögensfonds, von Gütern mit einer bestimmten Zweckbestimmung, wobei diese laut Zuwendungsvertrag oder Treuhandvertrag festgelegt sind, auch zu Gunsten von „ONLUS“, welche als juristische Personen anerkannt sind und im Bereich der Wohlfahrt tätig sind
- Spendenbestätigung (Banküberweisung) an Rettungsvereine
- Spendenbestätigung an die Organisation für den Unterhalt des Klerus der Katholischen Kirche oder an andere vom italienischen Staat als religiös anerkannte Institutionen
- Spendenbestätigung zugunsten von Entwicklungsländern
- Spendenbestätigung an Schulen jeglicher Art und jeglichen Grades, sowohl staatlich als auch staatlich anerkannte, sofern diese keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (Die Spenden müssen für technologische Innovation, zwecks Schulbau und Zwecks Erweiterung des Bildungsangebotes verwendet werden)
- Spendenbestätigung zugunsten der Kultur (sog. Art-Bonus)
- Belege für die Ausgaben für die Steuervergünstigung in Höhe von 65% / 55% (Maßnahmen für die Energieeinsparung, Gesamtanierung bei bereits bestehenden Gebäuden, Maßnahmen zwecks Verbesserung der Außenisolierung, Austausch von Fenster samt Fensterrahmen und Eingangstüren, Installation von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung, Austausch der Heizungsanlage, usw.). Wir ersuchen Sie, uns

- die Kopie der Rechnungen und der entsprechenden Banküberweisungen – auf welchen der Steuerkodex vermerkt sein muss – beizulegen, sowie die Kopie der Meldung an das ENEA
- Ausgaben für den Ankauf / Zuweisung von Immobilien, welcher einer Gesamtsanierung unterzogen wurden, sowie Restaurierungsarbeiten und / oder Ankauf von Autoabstellplätzen / Garagen mit einer Steuerabsetzbarkeit in Höhe von 50%: sofern Sie im Jahre 2016 Ausgaben für den Ankauf / Zuweisung von Immobilien, welche einer Gesamtsanierung unterzogen wurden, sowie Ausgaben für Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. für Ankauf / Bau von Autostellplätzen / Garagen, die in die Begünstigung des IRPEF-Absetzbetrages von 50% fallen (Ankauf / Sanierung von Gebäuden) getätigt haben, ersuchen wir Sie, die folgende Dokumentation beizulegen
 - Kopie des Vertrages bezüglich des Ankaufs / Zuweisung der sanierten Immobilie
 - Kopie der an das lokale Arbeitsinspektorat bzw. eventuell auch an die lokale Sanitätseinheit versendeten Mitteilung bezüglich der zu sanierenden Immobilie
 - Kopie der Rechnung und der mittels Post- oder Banküberweisung getätigten Zahlungen betreffend die getätigten Ausgaben
 - Belege über erhaltene öffentliche Beiträge für die genannten Eingriffe bitte beilegen; Kopie der notariellen Kaufvertrages von Garagen / Autostellplätze und die diesbezüglich getätigten Zahlungen
 - im Falle der Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern muss die Erklärung des Verwalters des Mehrfamilienhauses vorliegen, in welcher dieser die Art des Eingriffes, die erfolgte Bezahlung der entsprechenden Kosten, sowie die Aufteilung der Kosten zwischen den Miteigentümern ersichtlich sind
 - sofern die Ausgaben von einer Person getätigt werden, welche nicht Besitzer der Immobilie ist, muss die Dokumentation bezüglich der Berechtigung zur Anwendung der Steuerbegünstigung übermittelt werden (wie beispielsweise die Kopie eines Leihvertrages, ein Familienbogen, usw.)
 - Ausgabendokumentation (notarieller Vertrag) bezüglich dem Ankauf von Wohnimmobilien, welche innerhalb von 6 Monaten ab Ankauf oder erklärtem Bauende für mindestens 8 Jahre laut konventioniertem Mietzins vermietet werden (man kann 20% der Ausgaben bis zum max. Ausgabenbetrag von Euro 300.000,00 anrechnen)
 - Ausgabendokumentation (Rechnung - Banküberweisung) für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten während dem Jahre 2017 auf Immobilien, für welche der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% beansprucht wird
 - im Jahre 2017 bezahlte Mietraten für zu Lasten lebende Universitätsstudenten, welche auswärts studieren (welche an einer Universität eingeschrieben sind, welche mindestens 100 km vom Wohnsitz entfernt ist und auf jeden Fall in einer anderen Provinz sich befinden muss). Voraussetzung dabei ist, dass ein Mietvertrag laut Gesetz 431/98 vorliegt (sog. „konventionierter Mietzins“), der auf den Namen des Studenten lautet und registriert ist. Den Steuerabzug kann auch jene Person geltende machen, zu deren steuerlichen Lasten der Student lebt. Auch Mieten für Studentenheime können abgesetzt werden
 - beschränkt auf die Jahre 2017 und 2018 können die für zu Lasten lebende Universitätsstudenten bezahlen Mieten auch dann abgesetzt werden, sofern die Distanz

- mindestens 50 Kilometer beträgt und auch wenn sich die besuchte Universität in der selben Provinz befindet, wo auch der Wohnsitz erklärt ist, unter der Bedingung aber dass die Studenten aus sog. Berggebieten stammen (ganz Südtirol ist als Berggebiet eingestuft), oder aus benachteiligten Gebieten
- für Mieter von einer Wohneinheit, welche als Erstwohnung benutzt wird: Sofern der Mietvertrag laut Gesetz 431/98 unter Anwendung des konventionierten Mietzinses abgeschlossen wurde, bitte den entsprechenden registrierten Mietvertrag beilegen
 - für Inhaber eines Mietvertrages (Mieter) von Immobilien laut begünstigten Mietverträgen laut Gesetz 431/98, Art. 2, Absatz 3, in Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte (in Südtirol sind dies Bozen, Meran, Lana, Eppan, Leifers, und Algend), bitte den entsprechenden registrierten Mietvertrag beilegen
 - wurde aus beruflichen Gründen der Wohnsitz in eine andere Gemeinde (Mindestentfernung vom Wohnort 100 km) einer andere Region verlegt und verfügen Sie im neuen Wohnort über einen Mietvertrag, der eine Immobilie zum Gegenstand hat, die als Erstwohnung genutzt wird, ersuchen wir Sie, uns eine Kopie des Mietvertrags der Immobilie, die als Erstwohnung verwendet wird, und eine Kopie des Arbeitsvertrags zu übermitteln (die Abschreibungsmöglichkeit gilt nur für die ersten drei Jahre)
 - für Personen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die einen Mietvertrag abgeschlossen haben, wobei der Wohnsitz in der angemieteten Immobilie befinden muss und ein anderer sein muss als jener der Eltern, bitte den entsprechenden registrierten Mietvertrag beilegen (die Abschreibungsmöglichkeit gilt nur für die ersten drei Jahre)
 - Dokumentation in Bezug auf Investitionen in Startup-Unternehmen (Absetzbarkeit in Höhe von 19% bzw. 25%)

Gerne können sie uns jegliche weitere Unterlagen zukommen lassen, von welchen sie glauben, dass sie für das Steuerjahr 2017 relevant sein könnten.

Weiterführende Informationen bezüglich der Einkommensteuererklärung finden Sie in Internet unter folgendem Link:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Professionisti/Dichiarazioni/Dichiarazioni+dei+redditi/>

ANGABE ZUR VERWENDUNG VON 8 PROMILLE DER STEUERSCHULD

Da wir auch dieses Jahr die telematische Übermittlung Ihrer Steuererklärung (Modell Einkommen 2018) vornehmen werden, bitten wir Sie jetzt schon, Ihre Wahl bezüglich der Verwendung der frei verfügbaren 8 Promille ihrer Steuerschuld vorzunehmen, indem Sie Ihre Unterschrift neben eine der nachfolgenden Einrichtungen setzen:

Italienischer Staat	_____
Katholische Kirche	_____
Adventistische Kirche des 7. Tages	_____
Versammlungen Gottes in Italien	_____
Evangelische Waldenserkirche	_____
Evangelisch-Lutheranische Kirche	_____
Jüdische Gemeinschaft Italiens	_____
Orthodoxe Erzdiözese Italiens	_____
Apostolische Kircher in Italien	_____
Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens	_____
Italienische Buddhistische Union	_____
Italienische Hinduistische Union	_____

ANGABE ZUR VERWENDUNG VON 5 PROMILLE DER STEUERSCHULD

Zwecks Wahl bezüglich der Verwendung der zusätzlich frei verfügbaren 5 Promille ihrer Steuerschuld, bitten wir Sie Ihre Unterschrift in eines der nachfolgenden Felder zu setzen und wahlweise auch die Steuernummer des / der gewählten Vereins / Körperschaft anzugeben.

Unterstützung der ONLUS-Organisationen, Volontariatsorganisationen, Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens oder der Vereine und Stiftungen, die in Bereichen gemäß Art. 10, Abs. 1 der GV Nr. 460/1997 tätig sind, sowie von Körperschaften, welche geschützte Zonen verwalten:

Finanzierung der Forschung im Gesundheitsbereich

Unterschrift Steuernummer

Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitäten

Unterschrift Steuernummer

Finanzierung der sozialen Initiativen der Wohnsitzgemeinde

Unterschrift Steuernummer

Unterstützung für die vom CONI gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen

Unterschrift Steuernummer

Finanzierung der Tätigkeiten, welche auf den Erhalt und die Pflege von denkmalgeschützten Gebäuden abzielen

Unterschrift

Körperschaften, welche geschützte Zonen verwalten:

Unterschrift Steuernummer

ANGABE ZUR VERWENDUNG VON 2 PROMILLE DER STEUERSCHULD

Zwecks Wahl bezüglich der Verwendung der frei verfügbaren 2 Promille ihrer Steuerschuld zugunsten von politischen Parteien, ersuchen wir Sie, uns die genaue Bezeichnung der politischen Partei mitzuteilen, welcher sie die zwei Promille zuweisen wollen (z.B. Südtiroler Volkspartei, Fratelli d'Italia, UDC, Lega Nord, Partito Democratico, Scelta Civica, Unione Valdotaine, Movimento Politico Forza Italia, Partito Socialista Italiano).

Name der Partei, welcher sie die 2 Promille zuweisen wollen
_____.

Privacy-Ermächtigung bezüglich der Bearbeitung von persönlichen Daten

Geschätzter Kunde,

im Rahmen der Erstellung Ihrer Steuererklärung könnten wir in den Besitz so genannter „sensibler“ Daten gelangen, zu deren Bearbeitung, Archivierung und Übermittlung Ihre Zustimmung erforderlich ist. Wir bitten Sie und etwaige weitere Personen, deren Daten mittels nachfolgendem Rundschreiben an uns weitergeleitet werden, die folgende Zustimmungserklärung zu unterzeichnen und zu datieren:

„Hiermit erteile(n) ich (wir) die ausdrückliche Zustimmung dazu, dass meine (unsere) Daten und Angaben, welche ich (wir) in diesem Rundschreiben mitteile(n) und auch in der Anlage beigefügt sind, vom Bureau Plattner in Bozen bzw. dessen Mitarbeitern archiviert, bearbeitet und übermittelt werden können, zum Zwecke der Abfassung und Versendung der Einkommenssteuererklärung 2018 / 2017 und der damit zusammenhängenden Erfüllungspflichten.“

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>

Ort / Datum



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

